



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften

Nr. 1352 Datum: 15.07.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.07.2021 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften beschlossen.

Präambel

Alle Angehörigen der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften sind bestrebt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung von Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Verbraucher- und Umweltschutz zu leisten. Zum Selbstverständnis gehört dabei eine internationale Ausrichtung mit hohem wissenschaftlichem Standard in Forschung, Lehre, in der Nachwuchsförderung und im Wissens- und Technologietransfer.

§ 1 Geltungsbereich und Struktur

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät Agrarwissenschaften.

§ 2 Organe der Selbstverwaltung der Institute

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Institute sind

1. der Institutsrat (IR)
2. die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (GD)

§ 3 Institutsrat (IR)

(1) Dem Institutsrat gehören an:

kraft Amtes

- a) die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren

und auf Grund von Wahlen

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Verfügt ein Institut nur über zwei Professorinnen oder Professoren, gehören dem Institutsrat aufgrund von Wahlen keine Vertreterin oder kein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen b) und c) werden von den Mitgliedergruppen am Institut in geheimer Wahl in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt. Die Organisation der Wahl erfolgt in Eigenverantwortung der Mitgliedergruppe. Aus Drittmitteln gemäß § 13 Abs. 7 LHG bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das aktive und das passive Wahlrecht, Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt in der Regel zum 1. Oktober und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Findet die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt. Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, ihr oder sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt der Institutsrat in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Institutsrat weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit andere Mehrheiten vom Gesetz her nicht zwingend vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Dem Institutsrat angehörende sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 c) haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre und Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen im Institut wahrnehmen und besondere Erfahrung in diesem Bereich haben. Soweit diese Mitglieder kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen und durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 LHG in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.

(6) Der Institutsrat wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Institutsrats dies verlangen. Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Eine Einberufung als digitale Sitzung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Digital getroffene Beschlüsse sind rechtlich bindend. Wahlen und Angelegenheiten die eine geheime Abstimmung erfordern sind in dieser Form ebenfalls möglich, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind. Ist der Institutsrat wiederholt nicht beschlussfähig, so kann die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor umgehend eine außerordentliche Sitzung anberaumen, bei der die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben

ist. Das Eilentscheidungsrecht der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors bleibt davon unberührt.

(7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Instituts in geeigneter Form bekannt zu geben.

(8) Der Institutsrat ist im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortlich für

- a) die Koordination der fachgebietsübergreifenden Aufgaben in Lehre und Forschung,
- b) die Planung der Aufgaben des Instituts, insbesondere auch für seine strategische Weiterentwicklung in Lehre und Forschung,
- c) die Anträge auf Zuweisung von sächlichen und räumlichen Mitteln sowie deren Verwaltung und angemessene Verteilung auf die Fachgebiete und auf fachgebietsübergreifenden Aufgabenbereiche,
- d) die Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- e) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters.

(9) Mittel, die dem Institut auf Grund von Schlüsseln zugewiesen werden, sind grundsätzlich unter Verwendung derselben Schlüssel an die Fachgebiete zu verteilen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere für die unter Absatz 8 a) und b) genannten Aufgaben in der Lehre, kann der Institutsrat Haushaltsmittel des Institutsrats in begrenztem Umfang einbehalten. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Arbeitsfähigkeit der Fachgebiete gewährleistet bleibt.

(10) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten und Entscheidungen vorbereiten.

(11) Die in Absatz 1 b) bis c) genannten Gruppenvertreter im Institutsrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Neuwahl gemäß Absatz 2.

(12) Der Institutsrat kann Fachgebiete anderer Institute auf Vorschlag eines Mitglieds des Institutsrats und nach Rücksprache mit der betreffenden Fachgebietsleiterin oder dem betreffenden Fachgebietsleiter kooptieren. Kooptierte Mitglieder entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Institutsrat des kooptierenden Institutes. Hinsichtlich der Nutzung von Institutsanlagen sind kooptierte Mitglieder den vollen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4 Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (GD)

(1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und ihre oder seine Stellvertretung sind im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Rektorin oder dem Rektor zu bestellen. § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden

Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl zur stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Institutes. Sie oder er lädt den Institutsrat mindestens eine Woche im Voraus schriftlich ein (E-Mail ist ausreichend), bereitet dessen Entscheidungen vor und setzt die gefassten Beschlüsse um. Sie oder er ist dem Institutsrat rechenschafts- und auskunftspflichtig. Sie oder er informiert auch alle Mitglieder und Angehörigen des Institutes über wichtige Beschlüsse.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen, soweit vom Gesetz her nicht die Dekanin oder der Dekan oder die Rektorin oder der Rektor oder eine andere Person zuständig ist.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann gegen die Beschlüsse des Institutsrats Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Institutsrat dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsvorstand im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 23 LHG.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Institutsrats abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bleibt im Amt, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger ernannt ist.

§ 5 Nutzung der Institutseinrichtungen

(1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Institutes im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit der zuständigen Fachgebietsleiterin oder dem zuständigen Fachgebietsleiter zur Verfügung. Der Institutsrat kann hierfür Regelungen beschließen.

(2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind, (z.B. Emeriti, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Institutes eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors, sofern nicht unmittelbar ein Einvernehmen mit der zuständigen Fachgebietsleiterin oder dem zuständigen Fachgebietsleiter zustande kommt. Die Genehmigung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor erfolgt nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgebietsleiterin oder dem zuständigen Fachgebietsleiter. Sie kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden. Kommt keine Einigung zwischen der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor und der Fachgebietsleiterin oder dem Fachgebietsleiter zustande, entscheidet der Institutsrat über die Nutzung der betreffenden Einrichtung.

(3) Angehörige anderer Institute können auf Antrag und mit Genehmigung des zuständigen Institutsrats Einrichtungen des Institutes nutzen. Die Genehmigung kann auf Dauer oder nur befristet erteilt werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 13.02.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 15.07.2021

gezeichnet.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -